

Gesundheit

Auskunft Jürgen Pernigg
T 04242 / 205-2521
F 04242 / 205-2599
E juergen.pernigg@villach.at

Zahl: 1/G-554-1/Allgem/pe/18

Villach, 12. November 2018

Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in der Stadt Villach

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 12. November 2018, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in der Stadt Villach geregelt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz RGBI. Nr. 5/1907 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, und der Arbeiterkammer für Kärnten, folgendes verordnet:

§ 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die öffentlichen Apotheken in der Stadt Villach haben an Werktagen von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie an Samstagen von 09:00 bis 12:00 Uhr für den Kund/inn/enverkehr offen zu halten (Betriebszeiten).
- (2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.
- (3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2 Bereitschaftsdienst

- (1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 beginnt der Turnusbereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken der Stadt Villach jeweils um 08:00 Uhr und endet um

08:00 Uhr des darauffolgenden Tages und wird in nachstehender Reihenfolge festgesetzt:

1. Obere Apotheke Dr.Klaus Schirmer e.U
10. Oktoberstraße 4
9500 Villach

2. St. Leonhard Apotheke
Mag. Romana Nuk KG
Pliwagasse 4
9500 Villach

3. Wulfenia-Apotheke Mag.pharm
Daniela Ratschke KG
Italienerstr. 4
9500 Villach

4. Lind - Apotheke
Mag.pharm.Alexander Telesko KG
Genotteallee 24
9500 Villach

5. Engel - Apotheke
Mag.Annelies Herzog KG
Bahnhofstraße 17
9500 Villach

6. Völkendorf-Apotheke
Mag.pharm.Gudrun Pillewizer e.U.
Völkendorferstraße 23
9500 Villach

7. Drau Apotheke
Mag.pharm. Nina Seiler
Ossiacherzeile 45
9500 Villach

8. Apotheke Landskron Mag. Ambros
Morbitzer KG
Ossiacherstraße 34
9523 Villach-Landskron

9. St. Martin Apotheke e.U. Mag. pharm
Bernd Edler, BA
St. Martiner Straße 44
9500 Villach

10. Marien Apotheke Mag. pharm.
Sapetschnig Dieter OG

Maria Gailer Straße 36
9500 Villach

11. Sonnen Apotheke
Mag.pharm Gabriella Arrighi
Kärntner Straße 11
9500 Villach

12. Kreis Apotheke zum goldenen Löwen,
Inhaber Mag. pharm. Hans Bachitsch e.U.
Hauptpl. 9
9500 Villach

13. Perau Apotheke
Mag.pharm. Wolfgang Haslacher e.U.
Ossiacher Zeile 11
9500 Villach

14. Flora Apotheke – Dilsky KG
Badstubenweg 93
9500 Villach

- (2) Nach Durchlaufen der Reihenfolge aller 14 öffentlichen Apotheken gemäß § 2 Abs. 1 wird die jeweils fortlaufend nächstfolgende Apotheke übersprungen, die den Turnusbereitschaftsdienst zu leisten hätte.
- (3) Der tägliche Bereitschaftsdienstwechsel beginnt am 23. November 2018 um 08:00 Uhr mit der Sonnen Apotheke (11), Mag.pharm. Dr. Gabriella Arrighi, und endet um 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages. Danach übernimmt die Kreis Apotheke „Zum goldenen Löwen“ (12), Mag.pharm.Hans Bachitsch, den Bereitschaftsdienst usw.
Entsprechend § 2 Abs. 2 wird am 30.11.2018 die Lind Apotheke (4), Mag. pharm. Alexander Telesko, ausgelassen usw.

§ 3 Besonderer Bereitschaftsdienst

- (1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 dürfen die öffentlichen Apotheken der Stadt Villach
- a. an Werktagen von Montag bis Freitag von 12:30 bis 14:30 Uhr und
 - b. an Samstagen von 08:00 bis 09:00 Uhr sowie von 12:00 bis 17:00 Uhr
- besonderen Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser besonderen Bereitschaftsdienste auch geöffnet halten.
Die Verpflichtung zur Leistung des Turnusbereitschaftsdienstes gemäß § 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Besondere Bereitschaftsdienste sind der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, bis spätestens 15. September eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen und gelten für das darauffolgende Kalenderjahr. Für während

des Kalenderjahres neu zu eröffnende Apotheken gilt, dass besondere Bereitschaftsdienste gemäß Absatz 1 sechs Wochen vor der erstmaligen Leistung der Landesgeschäftsstelle Kärnten der Österreichischen Apothekerkammer schriftlich zu melden sind.

§ 4 Information Bereitschaftsdienst

- (1) Während des von den öffentlichen Apotheken der Stadt Villach gemäß §§ 2 und 3 zu leistenden Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (2) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der öffentlichen Apotheken der Stadt Villach sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5 Ausnahmeregelungen

Abweichende Regelungen von den verordneten Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten können von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Ausnahmeverfügungen während der Dauer eines gesteigerten Bedarfes (z.B. bei Epidemien, Elementarereignissen und dgl.) getroffen werden.

§ 6 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 23. November 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in der Stadt Villach vom 2. Februar 2009, Zahl: 1/G-554-1-Allgem./08-Wa, außer Kraft.

Erläuterungen:

Gemäß § 8 Abs. 1 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kund/inn/enverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten), so festzusetzen, dass die wöchentliche Betriebszeit von 48 Stunden nicht überschritten wird und eine tägliche Mittagssperre von ungefähr zwei Stunden eingehalten wird.

§ 8 Abs. 2 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018 bietet eine Rechtsgrundlage für einen Bereitschaftsdienst während der Mittagspause bei offen gehaltener Apotheke. Auch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Schreiben vom 26. Februar 1997 ausdrücklich festgestellt, dass § 8 Abs. 2 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018 auch nach Auffassung des Gesundheitsministeriums die Möglichkeit offenlässt, Bereitschaftsdienste bei offener Apotheke während der Mittagspause zu versehen, wenn hierfür der Bedarf gegeben ist. Da diese Vorgangsweise inzwischen durchaus üblich geworden ist, befürwortet auch die Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten mit Schreiben vom 14. August 2007, die Festlegung der Betriebszeiten in einem Ausmaß, das 48 Stunden wöchentlich nicht überschreitet, bei gleichzeitiger Festlegung, dass während der Mittagspause die Apotheken Bereitschaftsdienst auch bei offener Apotheke versehen können.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2009 bringt die Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten weiters klar zum Ausdruck, dass der zusätzliche Bereitschaftsdienst bei offener Apotheke an Samstagen von 08:00 bis 09:00 Uhr und von 12:00 bis 17:00 Uhr grundsätzlich begrüßt wird, da sie den Villacher Apotheken ein bedarfsgerechtes „Offenhalten“ unter Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten der übrigen Geschäfte ermöglicht und zudem eine Gleichbehandlung aller Apotheken gewährleistet, ohne ein zwingendes Offenhalten vorzuschreiben.

Somit steht es den öffentlichen Apotheken frei, an Werktagen von Montag bis Freitag von 12:30 bis 14:30 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 09:00 Uhr und von 12:00 bis 17:00 Uhr Bereitschaftsdienst bei geöffneter Apotheke zu leisten, ohne dass dies zwingend ist.

Für Sperrzeiten, das sind insbesondere jene Zeiten zwischen 18:00 und 08:00 Uhr (Montag bis Freitag), an Samstagnachmittagen ab 12:00 Uhr, wie auch an Sonn- und Feiertagen sind gemäß § 8 Abs. 2 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018 Bereitschaftsdienste zu versehen. In Villach erfolgt dies in einem täglich wechselnden Turnus, in welchem die jeweils in Bereitschaft stehende Apotheke ständig dienstbereit zu sein hat.

Die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten sind in den §§ 1 und 2 definiert.

Mit Schreiben der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten vom 13. November 2017 erging an die Stadt Villach das Ersuchen die außerordentlichen Betriebszeiten des 24. und 31. Dezember, der 4 Einkaufssamstage vor Weihnachten und des 8. Dezember (Maria Empfängnis) in die Verordnung aufzunehmen. In § 1 Abs. 2 bis 4 wird dem Ersuchen entsprochen und kann so die jährlich wiederkehrende Verordnung für diese Tage entfallen.

